

Bistum Basel

Organisationsstatut Bistum – Bistumsregion – Dekanat

Das vorliegende Organisationsstatut Bistum – Bistumsregion – Dekanat ist das Ergebnis des Projekts "Grossräumige Regionalisierung des Bistums Basel.

Am 1. Juli 2004 wurde das Organisationsstatut durch Bischof Dr. Kurt Koch in Kraft gesetzt. Die bisherigen zehn Regionaldekanate wurden damit aufgehoben. Sie wurden durch die drei regionalen Bischofsvikariate St. Urs (Koordinationssekretariat in Liestal), St. Verena (Koordinationssekretariat in Biel) und St. Viktor (Koordinationssekretariat in Luzern) ersetzt.

Einführung

Kirche wie sie im Bistum Basel lebt **Die Gemeinschaft der Kirche (Communio)**

Christus „hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst... Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Grössen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst“.¹ Diese Gemeinschaft wird sichtbar und erfahrbar im Glaubensleben und in den Glaubenswahrheiten, die seit der Zeit der Apostel bis heute weitergegeben werden (Martyria), in den gottesdienstlichen Feiern (Liturgie), in der tätigen Nächstenliebe (Diakonie) und in ihrer geordneten Gliederung mit den verschiedenen Aufgaben im Leib Christi. Diese sichtbare Teilhabe an den Heilsgaben verbindet die Gläubigen untereinander und verleiht ihnen die gleiche Würde. So entsteht eine geistliche Solidarität unter den Gliedern der Kirche sowohl im Leben vor dem Tod wie auch im Leben nach dem Tod. Kirche ist so „in Christus gleichsam das Sakrament, d.h. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“.²

Die Kirche als Volk Gottes und Leib Christi

Die Gläubigen sind durch die Taufe, Firmung und Eucharistie mit Christus verbunden und in den Leib Christi eingegliedert. Dadurch haben sie auf ihre Weise teil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi. Durch den Heiligen Geist sind sie ausgestattet mit verschiedenen Gaben; deshalb üben sie in Kirche und Welt die Sendung des Volkes Gottes aus. Als lebendige Glieder des Volkes Gottes sind sie aktive und mitverantwortliche Träger der Heilssendung.

¹ Dogmatische Konstitution über die Kirche "Lumen gentium", 8.

² Dogmatische Konstitution über die Kirche "Lumen gentium", 1.

Das Bistum und der Dienst des Bischofs

Die Gemeinschaft der Kirche erhält in der Ortskirche, also im Bistum, konkrete Gestalt. Ihr steht der Bischof als verantwortlicher Träger der geistlichen Vollmacht (potestas) vor.³ Das Bistum steht in Gemeinschaft mit allen anderen Ortskirchen und mit dem Papst. Das ist die weltumspannende Seite der Kirche. Aufgrund der Weihe- und der Jurisdiktionsgewalt ist der Bischof sichtbares Band der Einheit und Hirte des Bistums, das seinem Dienst anvertraut ist.

Die Kirche im Bistum Basel

Die Kirche verwirklicht sich immer wieder neu in der Welt mit ihrer Geschichte, ihren Kulturen und Traditionen. So umfasst das Bistum Basel über 500 Pfarreien mit über einer Million Katholiken im Gebiet der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zug. Die 78'000 französischsprachigen Gläubigen gehören zum Jura pastoral, der nebst dem Kanton Jura auch den französischsprachigen Teil des Kantons Bern umfasst und aufgrund seiner Beziehungen zu den frankophonen Nachbarn auch gewisse pastorale Eigenheiten aufweist. Ausserdem leben im Bistum Basel über 200'000 Katholikinnen und Katholiken anderer Sprachen, die teils von den 60 anderssprachigen Missionen betreut werden. Im Bistum gibt es auch 30 Niederlassungen von Ordensgemeinschaften, die wesentlich zum Leben des Bistums beitragen. In Konkordaten, in der Bundesverfassung und in kantonalen Verfassungen ist das Verhältnis zwischen Kirche und Staat auf unterschiedliche Weise geregelt. So haben sich in jedem Kanton auch unterschiedliche staatskirchenrechtliche Strukturen entwickelt, welche zum kirchlichen Leben beitragen, insbesondere indem sie die materielle Grundlage des kirchlichen Lebens sicherstellen, um so dem Wohl der Gläubigen und dem Leben des Bistums zu dienen.

Die Organisation des Bistums

Organisieren heisst, Voraussetzungen schaffen, dass eine menschliche Gemeinschaft als Organismus lebt und sich entfalten kann. Auch die Kirche ist ein Organismus, allerdings in besonderer Weise, ist sie doch der Leib Christi auf Erden. Der Bischof ist bestellt zum Dienst für alle Gläubigen, die ihm anvertraut sind. Er errichtet Pfarreien und andere Seelsorgeeinheiten und regelt deren Seelsorge zum Wohl der Menschen, die darin leben und feiern. Auch errichtet er kategoriale Seelsorgestellen, beispielsweise für die Seelsorge an Spitälern und Gefängnissen, und er setzt die Seelsorgenden ein. Um als Organismus leben zu können, ist das Bistum in Zwischenebenen gegliedert: Die Seelsorgenden und deren Pfarreien sind zu Dekanaten zusammengeschlossen und das ganze Bistum ist in drei Bistumsregionen eingeteilt, die zwischen elf und dreizehn Dekanate umfassen. Diese Organisation dient der Vernetzung, der Kommunikation und der gegenseitigen Unterstützung auf den verschiedenen Ebenen und zwischen den Ebenen und somit dem Leben der Glaubenden, wie

³ „Wie er [Christus] selbst vom Vater gesandt worden ist, so sandte er seine Apostel. Darum heiligte er sie, indem er ihnen den Heiligen Geist gab, damit auch sie auf Erden den Vater verherrlichen und die Menschen retten, 'zum Aufbau des Leibes Christi' (Eph 4,12), der die Kirche ist.“ (Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche "Christus Dominus", 1).

des ganzen Bistums als Gemeinschaft. In den Pfarreien oder in anderen Seelsorgeeinheiten kann das religiöse Leben am unmittelbarsten erfahren werden. Auf Ebene Dekanat findet der Austausch und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Seelsorgenden wie auch die Kommunikation zwischen den Pfarreien und den Bistumsregionen statt. Die Einteilung in Bistumsregionen fördert die Einheit der Ortskirche Basel bei der Vielfalt der Bistumsregionen und dient der engen Kontaktpflege mit den staatskirchenrechtlichen Instanzen auf kantonaler Ebene. Durch die Grossräumige Regionalisierung wird die regionale Ebene gestärkt, die Regionalleitungen nehmen an der Leitung des Bistums direkt teil und die Kommunikation im

Bistum wird auf allen Ebenen, insbesondere auf regionaler Ebene, nachhaltig gefördert.

Die drei Bistumsregionen sind:

- A. **St. Urs** (Aargau - Basel-Landschaft - Basel-Stadt)
- B. **St. Verena** (Bern - Jura – Solothurn)
- C. **St. Viktor** (Luzern - Schaffhausen - Thurgau – Zug).

Im Grenzbereich der Bistumsregionen werden praktikable Formen grenzüberschreitender Zusammenarbeit angestrebt, um die pastoral zusammenhängenden Gebiete zu erhalten und zu stärken.

Aufbau und Gliederung des Statuts

Das Statut beschreibt die kirchlichen Organe und deren Bedeutung, Aufgaben- und Kompetenzbereiche, sowie deren Zusammensetzung und Arbeitsweise und zwar geordnet nach den Ebenen Bistum, Bistumsregion und Dekanat. Die Ebene Pfarreien und deren Zusammenwirken in Seelsorgeräumen ist anderweitig geregelt und ist im Statut nicht beschrieben.

Die Aufgaben und Kompetenzen im einzelnen sind mittels der Funktionendiagramme im Anhang dargestellt.

Das Zusammenwirken mit den staatskirchenrechtlichen Instanzen ist im separaten Teil 'Zusammenwirken mit den staatskirchenrechtlichen Organen' als Absichtserklärung vom 6.11.03 festgehalten.

Diese Einführung und das Funktionendiagramm im Anhang sind integrierende Bestandteile dieses Statuts.

Leitung und Organisation des Bistums

Führen in der kirchlichen Gemeinschaft heisst: den Willen Gottes wirksam werden lassen, damit sein Reich komme. Der Führungsprozess beginnt daher immer mit dem Ergründen des Willens Gottes in einer bestimmten Sachlage. In der Regel ist die Entscheidungsfindung ein synodaler Prozess in der Gemeinschaft der unmittelbar Verantwortlichen und der Beratungsgremien unter Leitung des Bischofs oder seiner Beauftragten.⁴ Das Führen auf den verschiedenen Ebenen des Bistums ist aus dieser Perspektive zu sehen.

In diesem Statut geht es darum, das Bistum zu gliedern, Organe und Kommunikationsgefässe zu umschreiben, Aufgaben und Kompetenzen festzulegen und so günstige Voraussetzungen zu schaffen für das Leben und das Zusammenwirken im Bistum.

1. Ebene Bistum

1.1 Der Bischof als der erste Verkünder, Liturge und Hirte im Dienste des Volkes

- errichtet Pfarreien und Seelsorgeeinheiten
- weiht Priester und Diakone, verleiht die Institutio und setzt die Seelsorgenden in ihren Dienst ein
- fördert das geistliche Leben und die Berufungen für die verschiedenen Dienste und für das geweihte Leben
- legt Glaubenswahrheiten dar und verdeutlicht sie
- führt, zusammen mit seinen Weihbischöfen, regelmässig Pastoralbesuche durch
- vertritt das Bistum.

Die gesetzgebende Gewalt übt der Diözesanbischof selbst aus.

Die ausführende Gewalt übt der Diözesanbischof selbst oder nach Massgabe des Rechts und durch Delegation der Generalvikar und die regionalen und kategorialen Bischofsvikare stellvertretend für den Bischof aus. Zusätzlich setzt er auf allen Ebenen weitere Personen ein, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem besonderen Auftrag (z.B. in einer Missio) geregelt sind.

Die richterliche Gewalt übt der Diözesanbischof selbst oder nach Massgabe des Rechts und durch Delegation der Offizial (Gerichtsvikar) stellvertretend für den Bischof aus.

Der Bischof lässt sich beraten von seinen Weihbischöfen, dem Bischofsrat⁵, dem diözesanen Priesterrat, dem Rat der Diakone und Laientheologen/innen und dem diözesanen Seelsorgerat.

⁴ Der synodale Prozess in der Kirche zielt auf Konsensfindung und ist daher nicht zu verwechseln mit der Entscheidungsfindung bei Abstimmungen und Wahlen durch Mehrheitsbeschluss in politischen Systemen und staatskirchenrechtlichen Gremien (z.B. Synoden). Einmal gefällte Entscheide sind aber genauso verbindlich.

⁵ Im allgemeinen Sprachgebrauch wird häufig gesprochen von der „Bistumsleitung“. Die Bistumsleitung ist jedoch kein eigenes Gremium. Die Bistumsleitung besteht aus dem Diözesanbischof und all jenen Personen und Einrichtungen, die dem Bischof bei der Leitung der ganzen Diözese helfen und dafür sorgen, dass alle Angelegen-

1.2 Dem Generalvikar und den kategorialen Bischofsvikaren⁶ mit ihren Teams werden ausführende Gewalten übertragen für Handlungen und Vorhaben, die dem Bistum als Ganzem oder allen Bistumsregionen dienen. Sie unterstützen die Regionalleitungen bei Aufgaben in den Bistumsregionen, die sinnvollerweise gemeinsam wahrgenommen werden.

1.3 Die regionalen (territorialen) Bischofsvikare sind Teil der Bistumsleitung und leiten mit ihren Teams die ihnen anvertraute Bistumsregion, stellen die Verbindung zwischen ihrer Bistumsregion und den anderen Mitgliedern der Bistumsleitung sicher, bringen Anliegen ihrer Bistumsregion ein und tragen dazu bei, dass Angelegenheiten, welche die ganze Diözese betreffen, aufeinander abgestimmt sind. Ihre Zuständigkeiten sind unter „2. Ebene Bistumsregion“ beschrieben.

1.4 Der Bischofsrat ist das oberste Beratungsorgan des Bischofs.⁷ Dem Bischofsrat werden Entscheidungen und Vorhaben zur Beratung vorgelegt, welche Auswirkungen haben

- a) auf die Bistumsregionen
- b) auf das ganze Bistum
- c) auf den interdiözesanen und gesamtkirchlichen Bereich.

Diese Geschäfte werden im Funktionendiagramm aufgeführt.⁸

Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Bischofsrates Geschäfte zur Beratung unterbreiten.

Den Bischofsrat bilden der Generalvikar, die regionalen und kategorialen Bischofsvikare, der Official und je eine weitere Person aus den regionalen Bischofsvikariaten (Bistumsregionen).

1.5 Diözesane Organe und ihre Zuständigkeiten

Das Domkapitel

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammensetzung des Domkapitels sind in einem separaten Statut geregelt.

Priesterrat und Rat der Diakone und Lientheologen/innen des Bistums Basel⁹

Der Priesterrat umfasst Mitglieder von Amtes wegen, sowie gewählte, delegierte und berufene Mitglieder. Die Mitglieder sind im Bistum Basel wirkende Priester.

Der Rat der Diakone und Lientheologen/innen umfasst die Vertreter/innen der im Bistum Basel wirkende Diakone und Pastoralassistent/innen.

heiten, welche die ganze Diözese betreffen, gebührend aufeinander abgestimmt sind. Das Kirchenrecht spricht vom Bischof mit seiner Diözesankurie; vgl. can. 469-474 CIC.

⁶ Kategoriale Bischofsvikare leiten einen Geschäftsbereich für das ganze Bistum (z.B. Bischofsvikariate Pastoral, Personal und Bildung, Ökumene, Orden und religiöse Gemeinschaften, Jugendpastoral).

⁷ Im Unterschied zu staatlichen Organen wie Bundesrat, Regierungsrat oder Nationalrat oder staatskirchenrechtlichen Organen (z.B. Synodalrat) hat der Bischofsrat nicht legislative oder exekutive Funktion, sondern ist das oberste Beratungsorgan des Bischofs.

⁸ Das Funktionendiagramm ist als Anhang beigefügt.

⁹ Verständnis und Aufgaben siehe Statut des Priesterrates und des Rats der Diakone und Lientheologen/innen des Bistums Basel von 2004.

Die beiden Räte tagen in der Regel gemeinsam. Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beratung des Bischofs in spezifischen Fragen und Anliegen
- Besprechung von Aufgaben, Fragen und Problemen des priesterlichen Dienstes und Lebens, der Seelsorge, der Aus- und Weiterbildung von Seelsorger/innen, des Nachwuchses im kirchlichen Dienste und der Pastoralplanung.

Diözesaner Seelsorgerat¹⁰

Der Seelsorgerat ist ein diözesanes Gremium, das die Gläubigen möglichst umfassend repräsentiert. Er umfasst Mitglieder von Amtes wegen sowie gewählte, delegierte und berufene Mitglieder. Zu den Aufgaben des Seelsorgerats zählen insbesondere:

- Beratung und Unterstützung des Bischofs in spezifischen Frage der Seelsorge
- Erörterung von aktuellen pastoralen Problemen (Meinungen und Wünsche der Gläubigen) und Hilfestellungen zu deren Lösung
- Kontaktpflege mit den lokalen und regionalen Seelsorgeräten sowie mit den Seelsorgeräten anderer Bistümer
- Vertretung der Anliegen der Katholiken/innen in der Öffentlichkeit.

Diözesane Dekanatenkonferenz

Der Bischof mit leitenden Mitarbeitenden kommt mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz mit allen Dekanen, bzw. Dekanatsleitungen des Bistums zusammen, um im direkten Kontakt über wichtige Entwicklungen zu informieren, bedeutsame pastorale Angelegenheiten zu besprechen, in gemeinsamer Verantwortung nach Lösungen in pastoralen Fragen zu suchen und Anliegen entgegenzunehmen.

Administrationsrat

Der Administrationsrat befasst sich mit Finanzangelegenheiten, Fragen des Stipendienwesens und der Kollekten (vgl. can. 492 CIC). Er setzt sich zusammen aus einzelnen Mitgliedern der Bistumsleitung und externen Fachleuten.

2. Ebene Bistumsregion

Aufgrund seiner Grösse ist das Bistum Basel in drei Bistumsregionen eingeteilt, nämlich:

- A. St. Urs (Aargau - Basel-Landschaft - Basel-Stadt)
- B. St. Verena (Bern – Jura – Solothurn)
- C. St. Viktor (Luzern – Schaffhausen – Thurgau – Zug)

Die Aufteilung in Bistumsregionen dient dazu, die Anliegen der Bistumsregionen in das Bistum einzubringen, die Dekanate, Pfarreien und Gläubigen, sowie die Arbeitsstellen und andere Seelsorgestellen intensiver am Geschehen des Bistums zu beteiligen und untereinander und mit den anderen Bistumsregionen zu vernetzen, die Kommunikation auf allen Ebenen und zwischen den Ebenen zu fördern, die Einheit in der Vielfalt zu stärken, Ausführungsverantwortungen unter Berücksichtigung der regionsspezifischen Eigenheiten selbständig wahrzunehmen und so das kirchliche Leben

¹⁰ Verständnis und Aufgaben siehe Statut des Seelsorgerates des Bistums Basel von 2004.

in der Bistumsregion lebendig zu gestalten. Die Bistumsregionen entwickeln Vorschläge und Modelle in den Bereichen Verkündigung, Liturgie und Diakonie, setzen Bistumsleitbilder in regionale und pfarreiliche Massnahmen um und pflegen den Erfahrungsaustausch.

2.1 Die Regionalleitung

Die Regionalleitung besteht aus einem Team mit einem regionalen Bischofsvikar und 2 bis 4 weiteren Mitgliedern. Der Bischofsvikar erhält durch den Bischof ausführende Gewalt für die betreffende Bistumsregion (vgl. can. 475-481 CIC). Neben dem Bischofsvikar ist eine weitere Person der Regionalleitung Mitglied des Bischofsrats.

Die Regionalleitung beteiligt sich an der Leitung des Bistums, bringt die Anliegen der Bistumsregion ein und fördert und prägt das kirchliche Leben in der Bistumsregion mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln indem sie

- die Pfarreien und Dekanate unterstützt und fördert
- Vorschläge und Modelle zur Weitergabe des Evangeliums entwickelt und Erfahrungen und Anliegen in das Bistum einbringt
- die pastoralen Ziele des Bistums in regionale und pfarreiliche Massnahmen umsetzt
- die Öffentlichkeit informiert
- Betroffene an der Entscheidungsfindung beteiligt, aber auch in Pflicht nimmt bei deren Umsetzung, indem sie
 - o Bistumsprojekte regionsspezifisch umsetzt
 - o die persönlichen Beziehungen vor Ort pflegt¹¹
 - o Über die Dekane/Dekanatsleitungen den Bezug zu den Pfarreien fördert und sicherstellt.

Ernennung

Der Bischof ernennt den regionalen Bischofsvikar für die Dauer von fünf Jahren. Dazu werden in einem ersten Schritt alle hauptamtlichen Seelsorgenden der Bistumsregion persönlich aufgerufen, mögliche Kandidaten zu nennen. Die eingereichten Vorschläge werden im Bischofsrat beraten. Über die vorgesehene Ernennung informiert der Bischof die Dekanenkonferenz der betreffenden Bistumsregion und die staatskirchenrechtliche Vertretung der Bistumsregion und gibt ihnen Gelegenheit, allfällige wichtige Gründe gegen die genannte Person vorzubringen. Anschliessend erfolgt die Ernennung durch den Bischof.

Nach dem gleichen Verfahren wie der Bischofsvikar wird diejenige Person der Regionalleitung ernannt, die neben dem regionalen Bischofsvikar Mitglied im Bischofsrat ist. Auf den Zeitpunkt der Amtsniederlegung des Bischofsvikars, stellt diese Person ihr Amt in der Regionalleitung und ihre Mitgliedschaft im Bischofsrat zur Verfügung. Wiederernennung durch den Bischof ist möglich.

Weitere Ernennungen in die Regionalleitung werden auf Vorschlag der Regionalleitung und nach Konsultation der regionalen Dekanenkonferenz zur Beratung dem Bischofsrat vorgelegt. Die staatskirchenrechtliche Vertretung der Bistumsregion wird

¹¹ Hierzu gehören beispielsweise die Förderungsgespräche mit den Dekanen, bzw. den Mitgliedern der Dekanatsleitungen.

informiert und es wird ihr Gelegenheit gegeben, allfällige wichtige Gründe gegen die genannte Person vorzubringen. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof.

Für die Bistumsregion St. Verena (Bern – Jura – Solothurn) gilt die Zusatzregelung: Von den beiden Mitgliedern im Bischofsrat kommt das eine aus dem Jura pastoral und das andere aus dem deutschsprachigen Teil dieser Bistumsregion.¹²

Mit der Ernennung erhalten die Mitglieder der Regionalleitungen eine bischöfliche Missio.

2.2 Die Konferenz der Dekane und Dekanatsleiter/innen der Bistumsregion

Der Dekan oder ein Mitglied der Dekanatsleitung vertritt das Dekanat in der Dekanatenkonferenz der Bistumsregion. Die Konferenz kann auch weitere Untergruppen bilden (z.B. kantonale Konferenzen). Die Konferenz der Bistumsregion sowie allfällige Untergruppen beraten die Regionalleitung. Die Dekanatenkonferenz der Bistumsregion wird vom regionalen Bischofsvikar geleitet.

Die Aufgaben der Konferenz umfassen insbesondere:

- 1) Festlegung der Ziele der Dekanate und Koordination ihrer Tätigkeiten
- 2) Planung und Lösung von Seelsorgeaufgaben (wo sinnvoll und erwünscht)
- 3) Planung und Errichtung von Spezialseelsorgestellen entsprechend den regionalen Bedürfnissen in Zusammenarbeit mit Bistumsleitung und kantonalem Seelsorge-rat¹³
- 4) Mitarbeit bei Planung und Durchführung von Fortbildungen in den Dekanaten
- 5) Austausch von Erfahrungen und Informationen.

2.3 Weitere Beratungs- und Kommunikationsgremien

In einzelnen Kantonen bestehen Kommunikationsgremien oder es können neue gebildet werden (z.B. kantonale Pastorkonferenzen oder Seelsorgeräte).

3. Ebene Dekanat

Das Dekanat umfasst mehrere Pfarreien sowie die anderssprachigen Missionen und Spezialseelsorgestellen eines Gebietes. Die Organe des Dekanats (Dekanatsleitung, Dekanatsvorstand, Dekanatsversammlung) fördern das fruchtbare Zusammenwirken der Seelsorgenden zum Wohle ihrer Pfarreien, Seelsorgeverbände und anderssprachigen Missionen (can. 374.2 CIC). Die Organe des Dekanates tragen Anliegen der

¹² Für die Regionalleitung der Bistumsregion Bern – Jura – Solothurn sind zwei Varianten vorgesehen:

Variante A: Der Bischofsvikar stammt aus dem Jura pastoral. In diesem Fall muss das Amt der zweiten Person in der Regionalleitung (Mitglied im Bischofsrat) zwingend durch eine Person aus dem deutschsprachigen Teil des Bistums besetzt werden.

Variante B: Der Bischofsvikar stammt aus dem deutschsprachigen Teil des Bistums. In diesem Fall ernannt der Bischof einen Priester aus dem Jura pastoral als Délégué épiscopal (Mitglied im Bischofsrat). Damit auch Nichtpriester aus der Bistumsregion im Bischofsrat vertreten sind, macht der Bischof von seinem Recht Gebrauch, eine weitere Person aus dem deutsch- oder französischsprachigen Teil der Bistumsregion St. Verena als Mitglied der Regionalleitung und als Mitglied des Bischofsrates zu ernennen.

¹³ Die Mitsprache der staatskirchenrechtlichen Instanzen ist als Absichtserklärung in "Zusammenwirken mit den staatskirchenrechtlichen Organen" vom 6. November 2003 umschrieben.

Seelsorgenden in die Regionalleitung hinein und umgekehrt und sind so Bindeglied zwischen den Pfarreien und der Bistumsregion.

Jedes Dekanat gibt sich im Rahmen der folgenden Vorgaben ein Statut, das durch den Bischof genehmigt wird.

3.1 Die Dekanatsleitung

Das Dekanat wird durch einen Dekan geführt. Steht kein Priester zur Verfügung, wird das Dekanat durch eine Dekanatsleiterin / einen Dekanatsleiter oder durch ein Team (z.B. Co-Dekane; Co- Dekan und Co-Dekanatsleiter/in; Co-Dekanatsleiter/innen) geführt.

Für Dekanatsleitungen ohne Priester wird ein zugeordneter Priester bezeichnet, der die Amtshandlungen, welche die Priesterweihe voraussetzen, wahrnimmt. Die Personen der Dekanatsleitung und der zugeordnete Priester werden von der Dekanatsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Bischof bestätigt und eingesetzt.

Aufgaben und Kompetenzen der Dekanatsleitung (vgl. can. 555 CIC)

Die Dekanatsleitung¹⁴

1*) vertritt das Dekanat gegen aussen (z.B. Dekanenkonferenzen der Bistumsregion und des Bistums, staatskirchenrechtliche Gremien, Öffentlichkeit)

2) fördert und koordiniert die gemeinsame pastorale Tätigkeit im Dekanat

3) setzt die Grundlagen und Richtlinien der Bistums- und Regionalleitung innerhalb des Dekanates um

4*) unterstützt die Seelsorgenden in ihrer Amtsführung¹⁵

5) ist um eine ganzheitliche Weiterbildung der Dekanatsmitglieder besorgt und organisiert oder unterstützt entsprechende Veranstaltungen

6) erfasst die Bedürfnisse der Seelsorgenden zuhanden der Regionalleitung

7) fördert die Gemeinschaft unter den Seelsorgenden

8) leitet bei Konflikten unter kirchlichen Mitarbeitenden bzw. zwischen kirchlichen Mitarbeitenden und Anstellungsbehörden bzw. zwischen kirchlichen Mitarbeitenden und Gemeindemitgliedern

Schritte zur Konfliktbearbeitung ein¹⁶

9) wirkt bei der Planung von überpfarreilichen Strukturen und in diesem Rahmen bei der Ausarbeitung von Stellenprofilen beratend mit

10*) setzt neuernannte Pfarrer, Gemeindeleiter/in und Spezialsseelsorgende auf der Ebene des Dekanates in ihr Amt ein

11) sorgt sich um kranke und alte (auch ehemalige) kirchliche Mitarbeitende, die im Dekanat wohnhaft sind

12) beerdigt Seelsorgende, die im Dekanat wohnhaft sind

13*) ist darum besorgt, dass die Pfarrbücher nachgeführt und die jährlichen Revisionsberichte der kirchlichen Gelder vorliegen

14*) führt auf Weisung des Bischofs die Administrativkontrollen durch

¹⁴ Die aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen sind nach Sachgebieten geordnet. Die mit * bezeichneten müssen von der Dekanatsleitung wahrgenommen werden und können nur in Ausnahmefällen delegiert werden.

¹⁵ Hierzu gehören auch die Förderungsgespräche mit den Pfarrern bzw. den leitenden Personen der Pfarreien, Seelsorgeverbänden und den Fachstellen, die direkt der Dekanatsleitung unterstellt sind.

¹⁶ Diese Aufgabe ist primär durch die Dekanatsleitungen wahrzunehmen, kann aber je nach Situation auch an die Regionalleitung delegiert werden.

15*) führt auf Weisung des Bischofsvikariats Personal und Bildung die Abkurungen durch

16) plant und leitet die Dekanatsversammlungen

17) ist für die Verwaltung der Dekanatskasse und allfälliger übriger Vermögenswerte des Dekanats verantwortlich

18) ist für das Dekanatsarchiv verantwortlich

Wo einzelne Aufgaben von der Dekanatsleitung nicht erfüllt werden können, kann die Regionalleitung um Unterstützung angefragt werden.

3.2 Der Dekanatsvorstand

Damit die vielfältigen Aufgaben auf mehrere Personen verteilt werden können wird die Dekanatsleitung durch einen Dekanatsvorstand¹⁷ unterstützt. Er besteht aus drei bis sieben Mitgliedern (inkl. Mitglieder Dekanatsleitung). Die Mitglieder des Dekanatsvorstandes werden von der Dekanatsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Dekanatsvorstand konstituiert sich unter der Führung der Dekanatsleitung selbst. Besteht die Dekanatsleitung aus einer Person (Dekan bzw. Dekanatsleiter/ Dekanatsleiterin) ist das Amt eines Vizedekans, eines/ einer Vizedekanatsleiter/in als Stellvertreter/in des Dekans bzw. des Dekanatsleiters / der Dekanatsleiterin zu besetzen.

Aufgaben und Kompetenzen des Dekanatsvorstandes

Die Dekanatsleitung kann zu ihrer Entlastung oben aufgeführte Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.^{18,18}

3.3 Die Dekanatsversammlung

Mitgliedschaft

Mitglieder der Dekanatsversammlung sind alle, die im Dekanat eine voll- oder hauptamtliche (50% und mehr) Seelsorgeaufgabe in Verkündigung, Liturgie und/oder Diakonie wahrnehmen. Dazu gehören:

- Priester und Diakone, Theologen/innen, Katecheten/innen, Jugendarbeiter/innen und weiteres kirchliches Personal mit bischöflicher Missio oder der Missio einer Regionalleitung
- übriges kirchliches Personal, das in den Bereichen der Katechese, Sozialarbeit, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Beratung tätig ist.

Für die Seelsorgenden von anderssprachigen Missionen und Spezialseelsorgestellen, die in mehreren Dekanaten gleichzeitig tätig sind, wird zwischen der Dekanatsleitung und den betroffenen Personen vereinbart, in welchem Dekanat sie Mitglied sind. Über die Ausweitung der Mitgliedschaft auf andere kirchliche Berufsgruppen entscheidet bei Gruppen die Dekanatsversammlung in Absprache mit der Regionalleitung, bei Einzelnen die Dekanatsleitung.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Dekanatsversammlung¹⁹ umfassen:

¹⁷ Die Dekanatsleitung verabschiedet ein Geschäftsreglement für die Tätigkeit des Dekanatsvorstandes.

¹⁸ Zu beachten sind die nicht delegierbaren Aufgaben der Dekanatsleitung.

- 1) Wahl der Dekanatsleitung (und des zugeordneten Priesters), die durch den Bischof bestätigt wird
- 2) Wahl in den Dekanatsvorstand sowie allfällige weitere Wahlen
- 3) Beratung und Beschlussfassung von Geschäften, die der Bischof dafür an die Dekanatsversammlung delegiert
- 4) Verabschiedung der Dekanatsstatuten, welche vom Bischof anschliessend genehmigt werden
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die laufende Rechnung und das Vermögen
- 6) Information und Beratung über Themen, die das ganze Dekanat betreffen.

Das Statut wurde durch Bischof Dr. Kurt Koch am 1. Juli 2004 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

¹⁹ Ein Geschäftsreglement regelt die Geschäfte der Dekanatsversammlung im Einzelnen.